

# Ein Beitrag zu der Henzi-Verschwörung von 1749

Autor(en): **Kurz, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **10 (1914)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-181224>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. das Gericht Seftigen besteht aus einem Ammann, der in Abwesenheit des Amtmanns Präsident ist, denne aus 12 Gerichtssässen, einem Weibel und versammelt sich im Schulhause.
7. das Chorgericht zu Gurzelen, welches das Consistoriale der Herrschaft Seftigen besorgt, stehet unter dem Herrn Amtmann von Thun.
8. alle Örter dieses Gerichts gehören zu der Gemeind Seftigen.“

---

## Ein Beitrag zu der Henzi-Verschwörung von 1749.

Von G. Kurz.

---



chon Anton von Tillier, dessen Darstellung der Henzi-Verschwörung 1839 im V. Bande seiner „Geschichte des eidg. Freistaates Bern“ erschien, musste die leidige Feststellung machen, dass ein Teil der sachbezüglichen Akten „durch einen höchst unzeitigen Eifer in früherer Zeit den Archiven entfremdet worden war“. Namentlich ist das eigens über die Aufdeckung und Bestrafung der Verschwörung geführte Manual verschwunden, also gerade das Hauptstück. Ferner fehlen das Manual des Geheimen Rates über die Vorfälle und Massnahmen in den sieben Wochen nach Entdeckung der Verschwörung (2. Juli bis 20. August 1749), sowie alle den Verschworenen abgenommenen Schriftstücke. Die Manuale des Kleinen Rates und der Zweihundert, Nr. 202 und 203, das zugehörige Missivenbuch, das grosse und das kleine Turmbuch, die Stadtrechnung und andere Stücke des Staatsarchivs enthalten allerdings zahlreiche Aufschlüsse über die Ereignisse im Hochsommer 1749, würden aber nicht ausreichen zur Aufhellung des ganzen Trauerspiels. Tillier benützte daher in Privatbesitz befindliche Aufzeichnungen eines Zeitgenossen, der als Regierungsmitglied genaue Kenntniss von allen Begeben-

heiten hatte und sich die wichtigsten Aktenstücke abschrieb. Dieser durch Tillier „Manuskript über 1749“ genannte Bericht wird von ihm als zuverlässig gelobt, was durch Vergleichung mit dem vorhandenen, amtlichen Material bestätigt wird.

Der weiter unten darzubietende Beitrag zu der uns beschäftigenden Angelegenheit stammt nicht aus dem bernischen Staatsarchiv, wo sich das Schriftstück selbstverständlich auch vorfinden sollte, sondern ich verdanke seine Kenntnis der Zuvorkommenheit meines geehrten Kollegen, des Herrn Staatsarchivars *Tobie de Raemy* von Freiburg. Es ist ein mit einer Beilage versehenes Schreiben vom 14. August 1749, durch welches der bernische Rat der Regierung von Freiburg anzeigte, welche der Verschwörer mit ewiger *Verbannung* oder mit solcher auf 20 bzw. 10 Jahre bestraft worden seien. Da sich die Verbannung auf das Gebiet der gesamten Eidgenossenschaft, also die XIII Orte, die Zugewandten und Bundesgenossen (Bistum Basel, Neuenburg, Mülhausen, Genf, Wallis, Bünden), erstreckte, muss das Schreiben natürlich auch an die übrigen Bundesglieder aberlassen worden sein.

Bekanntlich wurden Hauptmann *Samuel Henzi*, Stadtlieutenant *Emanuel Fueter* und Handelsmann *Samuel Niklaus Wernier* als Anstifter der Verschwörung zum Tode verurteilt und am 17. Juli hingerichtet. Drei fernere Todesurteile ergingen am 22. August über den Handelsmann *Gabriel Fueter*, den Rotgerber *Gottfried Kuhn* und den Goldschmied *Daniel Fueter*; aber alle drei hatten sich rechtzeitig in Sicherheit gebracht und liessen sich auch späterhin nicht erwischen.

Unser Schriftstück nun führt uns diejenige Gruppe der missvergnügten Bürger fast vollständig vor, welche sich nach den sechs vorgenannten am tiefsten in die Dinge eingelassen hatten, aber doch nicht so stark belastet schienen, dass man ihnen ans Leben zu gehen wagte. Auf den „grossen Haufen“ der Mitwisser und Mitläufer, die mit Haus- oder Stadtarrest oder scharfen Verweisen davonkamen, sowie auf die 11 oder 12 Freigesprochenen ist hier nicht näher einzutreten.

Dagegen soll jetzt das die Verbannten betreffende bernische Schreiben folgen, ebenso die Beilage mit ihrer nicht

uninteressanten Personalbeschreibung (Signalement). Die Originalien finden sich im St. A. Freiburg unter Correspondance de Berne, liasse Nr. 36 und lauten:

Unser fründlich willig Dienst, samt was wir Ehren, Liebs und Guths vermöögen zuvor; From, Fürsichtig, Ehrsam, Weiss, sonders guth Fründ, getreüw liebe Eydtnossen, Mittburger und Brüder!<sup>1)</sup>

In dem wieder hiesigen Stand aussgebrochenen, leydigen Anschlaag und Conspiration, von seithen verschiedener unglückseliger Burgeren, haben sich insonderheit auch diejenige schuldig gemacht, welche die mitkommende Specification enthaltet. Es sind derowegen dieselbe nach Wohlverdienen angesehen und von gesamter Loblr. Eydtnosschafft — die mehreren auff Ewig, etwelche aber auf gewisse Jahre — Eydttlich verwiesen worden; wir könnend nicht umhin, Eüch unseren G. L. E. M. und B.,<sup>2)</sup> deren Beschreibung zu übermachen, nebst dem fründtl. Ersuchen, nach aussweise der Abscheiden diesen Verbrecheren hinter Eüwerer Bottmässigkeit keinen Aufenthalt zu gestatten, sondern wo jemandts von ihnen sich der Enden hinwenden und betretten liesse, ihne alsobald fortweisen zu lassen. An willfähriger Entsprechung zweiffeln wir keineswegs, und bitten den Allerhöchsten, Er wolle Eüch, Unsere G. L. E. M. und B., noch ferners in ge-seegnetem Wohlstand erhalten. Datum den 14. Augusti 1749.

Statthalter<sup>3)</sup> und Rath der Statt Bern.

*Signalement.*

*Joh. Friderich Kűpfer, Indiene Fabricant.*

1. Seines Alters 41 Jahr, kurtzlechter wohlbesetzter Statur, runden glatten Angesichts, grauwe Augen, braune, kurtze,

---

<sup>1)</sup> Das ist bis an die drei Worte am Schlusse die regelmässige Eingangsformel eines Briefes von einem eidgenössischen Ort an einen andern; sie bildete sich um die Mitte des 15. Jahrhunderts aus und behauptete sich bis 1798. Bern, Freiburg und Solothurn nannten sich ausserdem noch wechselseitig « Mittburger und Brüder », ein Gebrauch, der sich noch in den Vierzigerjahren des 19. Jahrhunderts nachweisen lässt.

<sup>2)</sup> G. L. E. M. und B. = getreüw liebe Eydtnossen, Mittburger und Brüder.

<sup>3)</sup> Der regierende Schultheiss Christoph Steiger trat an diesem Tag einen Bade-Urlaub an; der Vorsitz im Rate kam daher dem Alt-Schultheissen Isaak Steiger als dem Statthalter zu.

wenig krause offene Haar, Barth und Augsbrauwen, tragt burgerliche und mehrentheils grüne Kleidung.

NB. ist auf Ewig bannisiert.

*Rudolff Reinhardt*, Studiosus.

2. Aetatis 24 Jahr, mittelmässiger, wohlbesetzter Statur, feisstlechten Angesichts, etwas kurze auffgeworffene Nasen, grosse Stirnen, schwartze kurze krausslechte offen tragende Haar und Barth, braune grosse Augen, rohtlechten Mund, tragt ein blauwen Surtout, schwarze Veste und weissgrauwe Hosen, etwas dike Beine und kurze Füss.

NB. ist auf Ewig bannisiert.

*Friderich Häntzi*, gewesener Lieut. in Modenesischen Diensten.

3. Seines Alters 35 Jahr, kurzer ranlechter Statur, rohtlechten glatten Angesichts, hat rechterseits neben dem Aug ein klein rohtes Muttermahl, grauwlechte Augen, blonde etwas dunkle grade zusammen gebundene Haar und rohtlechten Barth.

NB. ist auf Ewig bannisiert.

*Beath Ludwig Lerber*.

4. Von 52 Jahren Alters, mittelmässiger Grösse, rahn und magerlechter Statur, etwas gerunzteleten bleichen Angesichts, rechterseits zu underst am Baken ein Merkmahl von Kindsblateren, tragt eine zusammen gebundene Perruque, hat einen schwartzlechten Barth, grauwe kleine Augen, verstehet sich wohl auf die Zeichnung und Mahlerey, davon er Profession macht.

NB. ist auf Ewig bannisiert.

*Emanuel Knecht*, seiner Profession ein Rothgerwer.

5. Aetatis 24 Jahr, mittelmässiger kurtzlechter Statur, sauberen glatten jedoch bleichlechten Angesichts, braune etwas krausslechte offen tragende Haar, grauwe Augen, wohl gemachten rahnen Leibs und rahne Bein, tragt blauwe Kleidung und gelb läderne Hosen.

NB. ist auf Ewig bannisiert.

*Friderich Christen, der Goldtschmidt.*

6. Aetatis 40 Jahr, langlechter wohlbesetzter Statur, krausslecht schwarz braune Haar und Barth, glatten etwas breiten Angesichts, gross grauwe Augen.

NB. ist auf Ewig bannisiert.

*Rudolf Wyss.*

7. Seines Alters 36 Jahr, mittelmässiger Statur, wohlge-  
wachsenen schönen glatten feisstlechten Angesichts, braune  
Augen, schwarz braune grade zusammen gebundene Haar und  
Barth.

NB. ist bannisiert auf 20 Jahr.

*Gabriel Scheurer.*

8. Aetatis 54 Jahr, etwas kurzer wohl undersetzter und  
feisstlechter Statur, völligen rohtlechten Angesichts, kleine  
braune Augen, grosse Nasen, starken schwarzen Barth und  
Augsbrauwen, tragt eine runde Perruque.

NB. ist bannisiert auf 20 Jahr.

*Emanuel Bondeli, Brodtbek.*

9. Aetatis 25 Jahr, mittelmässiger Grösse, feissten völli-  
gen und wohl undersetzten Leibs, etwas bleichen Angesichts,  
schwarz braune Augen und Barth, tragt eine Perruque, so  
zusammen gebunden.

NB. ist bannisiert auf 10 Jahr.

\* \* \*

Nach einer gefälligen Mitteilung des Herrn de Raemy wurde die bernische Kundmachung im Rat zu Freiburg am 20. August behandelt. Die Rückantwort des letztern, dahin-  
gehend, „dass sie den Banisierten kein Auffenthalt gestatten  
werden,“ wurde im bernischen Rat am 26. August verlesen;  
man beschloss, das Schreiben sei „ans Orth zu legen“, wo es  
aus dem oben angegebenen Grunde leider nicht mehr zu fin-  
den ist. Ähnliche Zusicherungen trafen in Bern von Biel,  
Neuenburg, St. Gallen (Stadt), Mülhausen usw. ein. Mit dem  
Kastlan von Neuenstadt, der sich vorläufig weigerte, das

bernische Verbannungsdekret zu handhaben, gab es eines Formfehlers wegen Anstände. (R. M. 203, 110).

Ausser den neun Burgern, deren Personalbeschreibung wir vernommen haben, wurden später noch mit Verbannung bestraft: Spitalwundarzt *Rudolf Wernier* auf ewig und Hauptmann *Alexander Herport* auf 10 Jahre. (Urteile vom 5. September und 17. November 1749). Beide waren flüchtig geworden; der erstgenannte jedoch stellte sich freiwillig ins Recht und leugnete seine Beteiligung an der Verschwörung keineswegs. Da er beeidigter Beamter gewesen war und auch zukünftig politisch verdächtig schien, legte man ihm die harte Strafe ewiger Verbannung auf. Die Urteile über die sieben „Ewig Bannisierten“ sind dem bekannten Manifest vom 18. September 1749 beigedruckt, durch welches das bernische Patriziat seine Massnahmen zur Bewältigung der aufsehererregenden, bürgerlichen Unruhen vor dem In- und Ausland zu rechtfertigen suchte. Wer die fernern Schicksale der Verbannten verfolgen will, wird ein ausgedehntes, doch eigenartiges und lohnendes Gebiet zu durchwandern haben.

---

## Das Professorenkollegium der Berner Akademie um 1814.

Von G. Kurz.

---



Das bernische „Regimentbüchlein“ auf das Jahr 1814 oder der „Staatskalender“, wie wir heute sagen würden, musste infolge der politischen Ereignisse dreimal gedruckt werden, bis das Ding klappte und bis man darin „des Löblichen Kantons Bern weltliche und geistliche Verfassung“<sup>1)</sup> zutreffend angegeben fand. Die Mediationsregierung, welche durch den

---

<sup>1)</sup> Unter der Verfassung verstehen wir heutzutage das Grundgesetz eines Staates, eine Bedeutung, die dem Wort vor 100 Jahren noch keineswegs ausschliesslich zukam. Man bezeichnete damals auch lediglich ein Behördenverzeichnis als Verfassung.